

6368/AB XX.GP

zur Zahl 6715/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. Friedrich König und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Schutz europäischer Firmen in den USA“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt.

Zu 1:

Nach US - amerikanischem Zivilrecht hat der Geschädigte über den eigentlichen Schadenersatz (*compensatory damages*) hinaus unter gewissen Umständen Anspruch auf Strafschadenersatz (*punitive damages*). Solche Ansprüche setzen voraus, dass der Schädiger absichtlich, rücksichtslos oder bewusst fahrlässig gehandelt hat. Praktische Bedeutung haben sie vor allem in Produkthaftungssachen; dort werden sie insbesondere dann zugesprochen, wenn der Produzent von der Gefährlichkeit des Produktes wusste, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen Sicherungsmaßnahmen unterließ.

Punitive damages haben nach amerikanischer Rechtsprechung und Lehre in erster Linie Straf - und Abschreckungsfunktion. Weiters soll der Geschädigte für die auf seinem Einsatz beruhende Rechtsdurchsetzung (zur Stärkung der Rechtsordnung im allgemeinen) belohnt werden und eine Ergänzung zum kompensatorischen Schadenersatz erhalten, der teilweise als nicht ausreichend angesehen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass das amerikanische Verfahrensrecht keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei kennt, sodass aus dem ersiegten Betrag auch die Kosten der eigenen Rechtsverfolgung beglichen werden

müssen. Zu diesem Zweck wird in aller Regel zwischen Anwalt und Mandant eine erfolgsabhängige Quota - litis - Vereinbarung geschlossen: Der Honoraranspruch des Klagsvertreters hängt von der Höhe der zugesprochenen Summe ab; wird die Klage abgewiesen, so entfällt er zur Gänze. Anders ist die Lage auf der Seite des Beklagten: dieser muss auch bei vollständigem Obsiegen die Kosten seiner Vertretung tragen.

Erstinstanzliche Gerichte sprechen *punitive damages* tatsächlich in teilweise exorbitanter Höhe zu. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass in den USA aufgrund bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben auch in Zivilsachen in erster Instanz Geschworenengerichte entscheiden. Zumal dann, wenn auf der Gegenseite wirtschaftlich mächtige (und/oder ausländische) Unternehmen stehen, sind Geschworene geneigt, großzügige *punitive damages* zuzuerkennen. Allerdings ist es ständige Praxis, dass überzogene Zusprüche durch Berufungsgerichte reduziert werden. Durch die im Jahr 1996 ergangene Entscheidung des *Supreme Court* in der Sache *BMW of North America v. Ira Gore* (116 S. Ct. 1589) wurde überdies klargestellt, dass durch exzessive Zusprüche einzelstaatlicher Gerichte auch bundesverfassungsrechtliche Grundsätze verletzt werden. Insbesondere dürfen *punitive damages* demnach nicht unverhältnismäßig höher sein als der tatsächliche Schaden, wobei im jeweiligen Einzelfall auf das Ausmaß der Vorwerfbarkeit des schädigenden Verhaltens abzustellen ist.

In *BMW v. Gore* wurden die *punitive damages* von ursprünglich \$ 4.000.000,-- zunächst schon vom Berufungsgericht auf \$ 2.000.000,-- herabgesetzt und dann in Folge der höchstgerichtlichen Entscheidung auf nur mehr \$ 50.000,-- reduziert. Die Entscheidung des *Supreme Court* hat dazu geführt, dass Berufungsgerichte bei der Zuerkennung von *punitive damages* nun noch zurückhaltender sind als bisher (Griessbach/Cordero, RIW 1998, 594 ff).

Dennoch stellen *punitive damages* für Unternehmen, die in den USA tätig werden, ein nicht unbeträchtliches Risiko dar. Einerseits werden auch von Berufungsgerichten noch immer Ersatzbeträge zugesprochen, die in Einzelfällen den tatsächlichen Schaden um das hundertfache übersteigen. Andererseits sind Beklagte aufgrund exorbitanter Zusprüche durch Geschworenengerichte zu Rechtsmitteln genötigt, deren Kosten sie auch bei Obsiegen selbst zu tragen haben.

Österreichische Unternehmen werden davon allerdings nur in eingeschränktem Ausmaß getroffen. Eine Vollstreckung US - amerikanischer Urteile ist nämlich in

Österreich derzeit nicht möglich, da es an einer Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag oder Verordnung (§ 79 Abs 2 EO) fehlt. Faktisch wirksam werden solche Entscheidungen daher nur dann, wenn der Schädiger über Vermögen in den USA oder in Staaten verfügt, in denen US - amerikanische Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden.

Zu 2, 3 und 4:

Die Problematik der *punitive damages* ist vor allem bei den Beratungen für ein welt - weites Gerichtsstands - und Vollstreckungsübereinkommen zu beachten. Es handelt sich dabei um ein Projekt der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, das bereits Gegenstand von vier Sitzungen einer Spezialkommission gewesen ist und voraussichtlich Ende nächsten Jahres abgeschlossen wird. Das Übereinkommen wird (nach dem Vorbild des EuGVÜ) sowohl unmittelbar anwendbare Zuständigkeitsregeln als auch Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen enthalten. Im Zuge der Beratungen in Den Haag werden regelmäßig Koordinationssitzungen der EU - Mitgliedstaaten abgehalten.

Nach einer Ratifizierung dieses Übereinkommens werden US - amerikanische Entscheidungen grundsätzlich auch in Österreich vollstreckt werden können. Eine Vollstreckung von *punitive damages* würde allerdings schon an der allgemeinen Ordre public - Klausel scheitern. Die Durchsetzung einer Privatstrafe stünde nämlich mit Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, und zwar mit der Kompensationsfunktion des Schadenersatzrechts und dem Strafmonopol des Staates, in unlösbarem Widerspruch.

Aus Gründen der Rechtssicherheit drängen die Mitgliedstaaten der EU jedoch auf die Aufnahme eines speziellen Verweigerungsgrundes für *punitive damages*. Nach Art 32 des *Preliminary Draft* vom 18. 6. 1999 soll die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden können, soweit ein nach den Umständen deutlich überhöhter Betrag („*grossly excessive damages*“) zugesprochen wurde. Untergrenze soll jene Schadenersatzforderung sein, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zustanden wäre; bei der konkreten Bemessung soll auch auf die Verhältnisse im Ursprungsstaat, und zwar insbesondere auf eine allfällige Kostenersatzfunktion von *punitive damages*, Rücksicht genommen werden.

Die Vertreter des Justizministeriums werden bei den Beratungen in Den Haag und bei den Koordinationssitzungen der EU - Staaten auf die Aufnahme einer solchen Be -

Stimmung in das Übereinkommen drängen. Weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene sind derzeit nicht erforderlich. Insbesondere erscheint eine „Abwehrgesetzgebung“ nach dem Vorbild der EU - Reaktion auf den US- amerikanischen *Helms - Burton - Act* nicht angebracht.

Der *Helms - Burton - Act* enthält unter anderem Regelungen über die Entschädigung amerikanischer Staatsbürger, die vom kubanischen Staat im Jahr 1959 entschädigungslos enteignet worden waren. Diese können demnach vor US - amerikanischen Gerichten Schadensersatz von Nicht - US - Staatsangehörigen einfordern, wenn letztere an einer (sehr weit gefassten) wirtschaftlichen Nutzung des enteigneten Vermögens beteiligt waren. Als solche Nutzung gelten etwa der Ankauf von Zucker, der auf einer enteigneten Plantage geerntet worden war, oder Investitionen in Tourismusbetriebe, die sich auf enteignetem Grund befinden.

Diese Regelung ist vor allem deswegen problematisch, weil sie eine amerikanische Zuständigkeit allein aufgrund der Staatsangehörigkeit des Klägers vorsieht. Darin liegt eine völkerrechtlich bedenkliche extraterritoriale Durchsetzung nationaler wirtschaftlicher und politischer Interessen.

Als Reaktion darauf wurde vom Rat der EG eine Verordnung erlassen, die unter anderem vorsieht, dass Entscheidungen nach dem *Helms - Burton - Act* in den Mitgliedstaaten nicht vollstreckt werden können und dass bei einer Vollstreckung außerhalb der Union eine Klage auf Rückforderung vor den Gerichten der Mitgliedstaaten zulässig ist (VO Nr 2271/96 des Rates vom 22.11.1996, ABI L 309,1). Diese Abwehrgesetzgebung war mit einem Streitschlichtungsverfahren bei der Welthandelsorganisation (WTO, verbunden, welches (ohne formelle Entscheidung) dazu führte, dass der amerikanische Präsident mehrfach von einer im *Helms - Burton - Act* enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machte, die oben geschilderte Schadensersatzpflicht zu suspendieren.

Bei Schadenersatzklagen nach allgemeinem Zivilrecht ist die Situation anders. Eine US - amerikanische Zuständigkeit besteht hier nur dann, wenn der Sachverhalt aus reichende Inlandsbeziehungen (*minimal contacts*) aufweist. In den meisten Fällen wird dabei auf ein Tätigwerden des Schädigers auf dem amerikanischen Markt abgestellt (Zuständigkeit aufgrund von *doing business*); die Staatsangehörigkeit des Klägers reicht für sich allein (anders als im Bereich des *Helms - Burton - Acts*) nicht aus. Eine einseitige Abwehrgesetzgebung könnte aus diesem Grund nicht mit einer völkerrechtlich bedenklichen Ausdehnung der Gerichtsgewalt begründet werden.

Zudem ist eine allgemeine Abwehrgesetzgebung derzeit aus österreichischer Sicht nicht erforderlich, weil eine Vollstreckung US - amerikanischer Urteile in Österreich vor Inkrafttreten des weltweiten Gerichtsstands - und Vollstreckungsübereinkommens ohnehin nicht möglich ist.

In den anderen Mitgliedstaaten der EU sind zwar amerikanische Entscheidungen schon derzeit vollstreckbar, da die Notwendigkeit einer formellen Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag oder Verordnung eine österreichische Besonderheit darstellt. Allerdings dürfte dort die Berufung auf den Ordre public zur Bewältigung der *Punitive - damages* - Problematik ausreichen. Dazu ist insbesondere auf die Rechtslage in Deutschland zu verweisen: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (4. 6. 1992 BGHZ 118, 331) stellt die Zuerkennung von pauschalem Schadenersatz, der über den Ersatz des vollen materiellen und immateriellen Schadens hinausgeht, einen Verstoß gegen Grundwertungen des deutschen Rechts dar. US - amerikanische Schadenersatzurteile können daher nur soweit vollstreckt werden, als sie Schadenersatz im eigentlichen Sinn (*compensatory damages*) zusprechen. Eine Vollstreckung von *punitive damages* ist nur in Ausnahmefällen möglich, und zwar dann, wenn sie eindeutig dem Kostenersatz des obsiegenden Klägers oder der Abgeltung immaterieller Schäden (*pain and suffering*) dienen,

Informationen über die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen dem Justizministerium nicht vor. Allerdings wurden in den Beratungen zum weltweiten Gerichtsstands - und Vollstreckungsübereinkommen von den Vertretern der anderen Mitgliedstaaten keine „Abwehrgesetze“ gegenüber *punitive damages* erwähnt, Dies lässt darauf schließen, dass solche Regelungen nicht existieren.